



nach ihr das Markgrafthum Budisin genennet wird, hiernächst sie immer die Residenz und der Siz der Markgrafen und Landvoigte gewesen und den Vortritt vor den andern Städten, auch wie gedacht, das Direktorium in ihren gemeinschaftlichen Angelegenheiten hat. Man findet ihr solchen auch in ältern und neuern Zeiten in mehrern Landesherrlichen Reskripten und oberamtlichen Verordnungen beigeleget, und in des Raths Ausfertigungen wird solcher immerfort gebraucht, die übrigen Städte aber gestehen ihr solchen nicht zu.

In Ansehung der Ordnung, wie die Städte auf einander folgen, herrscht in den ältern Urkunden eine große Verschiedenheit. Nur allein die Stadt Ramenz hat in allen die letzte Stelle und stehet auch besonders in der im Jar 1421. zwischen Land und Städten aufgerichteten Defensions- oder vielmehr Marsch- und Schlachtordnung hinter Löbau. In der Folge aber suchte sie den Vortritt vor dieser und König Ladislaus befahl auf der letztern bei ihm geführte Beschwerde den Råthen der Städte Budisin, Görliz, Zittau und Lauban, daß sie die von Löbau und Ramenz vor sich fordern, die Sache verhören und nach dem alten Herkommen und festgesetzten Ordnung entscheiden sollten. Es ist jedoch keine Nachricht vorhanden, wie gedachte Städte diesen Rangstreit entschieden. In zwei Urkunden vom Jar 1499. stehet Ramenz noch hinter Löbau. In Kaiser Ferdinands I. Privilegium der freien
Raths-